

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/4292

A12



DTKV
DEUTSCHER
TONKÜNSTLER
VERBAND

LANDESVERBAND
NORDRHEIN-WESTFALEN
Fuchsgang 18, 45133 Essen
tel. 0201-4088503
Geschäftsstelle
info@dtkv-nrw.de

Datum 06.09.2021

Stellungnahme und Synopse des DTKV NRW zum Kulturgesetzbuch

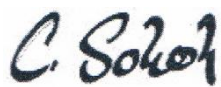
Grundsätzlich begrüßt der DTKV NRW das Bestreben der Landesregierung, mit dem geplanten Kulturgesetzbuch einen einheitlichen Rahmen zu schaffen, in dem möglichst alle kulturellen Einrichtungen und Akteure untergebracht sind. Gleichwohl sind wir der Auffassung, dass der vorliegende Gesetzesentwurf an bestimmten Punkten hinter diesem Ziel zurückbleibt, da er im Bereich der musikalischen Bildung zwar die Musikschulen deutlich aufwertet (was wir ausdrücklich begrüßen), aber zugleich die freiberuflichen Musiker*innen und Musikpädagog*innen unberücksichtigt lässt (vermutlich ohne es zu wollen) und damit eine zentrale Gruppe von Kulturschaffenden de facto ausschließt.

An welchen Stellen des Gesetzesentwurfs dieser Kritikpunkt zutrifft, haben wir in unserer tabellarischen Stellungnahme dargelegt und dabei zugleich konkrete Vorschläge zur Nachbesserung gemacht. Von daher erübrigen sich hier weitere Ausführungen im Einzelnen. Umso wichtiger erscheint es uns jedoch, unsere grundsätzliche Einschätzung der Sachlage vorzuschicken und damit den allgemeinen Hintergrund zu skizzieren, aus dem sich die einzelnen Positionen unserer Stellungnahme ergeben.

Seit Jahrzehnten ruht die musikalische Erziehung außerhalb der allgemeinbildenden Schulen (also der Instrumental- und Gesangsunterricht) auf drei Säulen: den kommunalen (öffentlichen) Musikschulen, den Musikschulen in freier (privater) Trägerschaft und den freiberuflichen Musiklehrer*innen. Anders gesagt: in der Musikerziehung gibt es (zwei) institutionelle Kulturträger und (viele) individuelle Kulturschaffende, wobei diese Unterscheidung dreier Akteure (oder Anbieter) nur idealtypisch trennscharf ist, da in der Praxis viele Überschneidungen existieren - vor allem dadurch, dass die individuellen Akteure zum einen als Honorarkräfte an den Musikschulen, zum anderen als (Solo)Selbständige, gewissermaßen „auf eigene Faust“, beschäftigt sind (wobei wiederum viele von ihnen beiden Erwerbsformen nachgehen).

Auf diese komplexe Sachlage antwortet der Entwurf des Kulturgesetzbuches mit einer zu einfachen Festlegung. Er erhebt die öffentliche (kommunale) Musikschule mit qualifizierten Fachkräften in sozialversicherungspflichtiger Festanstellung zum Musterbetrieb der musikalischen Bildung und bietet den freien (privaten) Trägern an, diesem Muster zu folgen, wodurch sich das Problem der prekären Beschäftigungsverhältnisse vermeintlich von selbst löst (der hauptberufliche Hornist im städtischen Orchester, der nebenbei noch zwei Schüler an der städtischen Musikschule auf Honorarbasis unterrichtet, ist die bekannte Ausnahme zur

Bestätigung der gewünschten Regel). Stillschweigend vorausgesetzt wird dabei, dass es (in absehbarer Zeit) genügend Musikschulen gibt, die diesem Muster entsprechen. Allein, alle Erfahrung der letzten Jahrzehnte spricht dagegen (Spezialisierung, Deregulierung und Privatisierung öffentlicher Aufgaben), und es ist nicht erkennbar, wie ein ausdrücklich als kostenneutral angedachtes Kulturgesetzbuch daran etwas ändern soll. So gibt es insbesondere im ländlichen Raum, aber auch in etlichen mittleren Städten beispielsweise des Aachener Raums, große Gebiete, in denen der außerschulische Musikunterricht gänzlich auf freien Angeboten beruht.

A handwritten signature in black ink, reading 'C. Sokoll' in a cursive, slightly stylized font.

Cornelia Sokoll
Landesvorsitzende

KGB (Stichworte)	Gesetzestext Textergänzung fett / Streichung gestrichen	Kommentar / Erläuterung
<p>§ 3 Kulturelles Leben / Kulturförderung (4) Förderung kulturelles Leben</p>	<p>(4) Die Förderung des kulturellen Lebens kann durch den Unterhalt und die Förderung öffentlich zugänglicher und nutzbarer Einrichtungen, insbesondere von Archiven, Bibliotheken, Museen, Theatern, Konzerthäusern, soziokulturellen Zentren, der Freien Szene aller Sparten, Festivals, Filmhäusern und -werkstätten, Filmclubs, Kunstvereinen, Werk- und Kunsthäusern, Literaturhäusern, künstlerisch ausgerichteten Spielstätten, Musikclubs sowie von vergleichbaren Orten der künstlerischen Betätigung und Vermittlung kultureller Bildung, von Musik- und Kunstschulen sowie durch den Einsatz selbständiger Künstler, Musiker, Musikpädagogen und Ensembles und von Musik- und Kunstschulen gewährleistet werden. Hinzu kommt die Förderung konkreter Vorhaben und Projekte sowie natürlicher und juristischer Personen.</p>	<p>Freiberufliche und (solo)selbständige Kulturschaffende stellen eine unverzichtbare eigenständige Gruppe im Bereich der Kulturellen Bildung dar und sind daher explizit zu nennen.</p>
<p>§ 6 Digitalisierung / Digitale Kultur</p>		<p>Es geht nicht nur um „digitale Ausdrucksweisen“, sondern auch um Bereitstellung von Ressourcen und Befähigungen zur digitalen pädagogischen und künstlerischen Kommunikation. Deren Sicherstellung und ihr Controlling sollte Landesaufgabe sein und durch Landesfinanzierung abgesichert werden. (Kommunen teilweise überfordert?)</p>
<p>§ 7 Kulturelle Bildung (2) Kulturträger</p>	<p>(2) Das Land fördert kulturelle Bildung, um im partnerschaftlichen Zusammenwirken mit den Aktivitäten der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie mit freigemeinnützigen freien Kulturträgern zur Entwicklung einer vielfältigen und ausgewogenen Angebotsstruktur beizutragen und gleichzeitig eine</p>	<p>„Freigemeinnützig“ ist schwammig. Es gibt freie Kulturträger, freie kulturpädagogische Angebote (institutionalisiert und durch Einzelleistungen) und kulturelle Angebote. Das ist ein Unterschied.</p>

	<p>qualitativ hochwertige Vermittlungsarbeit zu erreichen.</p>	<p>Kulturelle Bildung wird nicht allein durch die Bereitstellung kultureller Angebote gesichert. Dazu gehört auch Kulturpädagogik. Die Gemeinnützigkeit setzt eine gemeinnützige Rechtsform voraus (e.V. / GmbH). Es müssen aber auch freie Angebote ohne Gemeinnützigkeit möglich sein. Künstler, die „gemeinnützig“ arbeiten, auch im Verbund, sind wohl eine rare Ausnahme.</p>
<p>§ 16 Förderung Künstler/innen</p>	<p>(1) Das Land fördert Künstlerinnen und Künstler aller Sparten und Kunstformen mit dem Ziel, künstlerische Potentiale zu entdecken und zu entwickeln. (2) Das Land fördert die Produktion und Präsentation künstlerischer Werke. Als Instrumente der Förderung kann das Land unter anderem Stipendien vergeben, Preise ausloben, einzelne Werke ankaufen oder Projekte fördern. (3) Das Land wirkt durch Förderung und Beratung bei der Realisierung von Kunst im öffentlichen Raum mit. (4) [Arbeits- und Studienaufenthalte im Ausland] (5) Bei allen Förderungen des Landes ist eine Honoraruntergrenze in entsprechender Anwendung [...] des Mindestlohngesetzes [...] zu beachten.</p>	<p>Offenbar sind ab hier plötzlich nur noch bildende Künstler (Maler, Bildhauer) oder Schriftsteller gemeint (sie schaffen ‚künstlerische Werke‘, also sind vielleicht auch Komponisten noch dabei); Musiker und Musikpädagogen fehlen (ebenso Tänzer).</p> <p>Für qualifizierte Musiker und Musikpädagogen ist eine Honoraruntergrenze in Höhe des Mindestlohnes unannehmbar. Dabei gibt es doch längst weitergehende Empfehlungen, die das Ministerium mit den Kulturverbänden entwickelt hat.</p>
<p>§ 17 Freie Szene</p>		<p>Leider wird nicht gesagt, was mit ‚Freier Szene‘ eigentlich gemeint ist. Dieses Versäumnis ist umso misslicher, als beide Begriffe - ‚frei‘ ebenso wie ‚Szene‘ - missverständlich sind. Nach landläufigen Wortgebrauch ist mit der ‚Szene‘ die bunte Vielfalt ‚alternativer‘ Initiativen gemeint, die sich jenseits des ‚etablierten‘ Kulturbetriebs positionieren. So breit sich dieses kulturelle Experimentierfeld darstellt, schließt es zugleich ‚konventionelle‘ Bereiche des ‚freien‘ Kulturbetriebs aus: Paradebeispiel ist die Tätigkeit freiberuflicher Musikpädagogen, die als Soloselbständige keiner ‚Szene‘ angehören (nach einschlägigen Schätzungen leistet diese Gruppe gut ein Drittel des Musikunterrichts; gleichwohl ist sie nicht nur an dieser Stelle ausgeschlossen, sondern auch sonst nirgendwo im Gesetz zu finden).</p>
<p>§ 18 Soziokultur</p>		<p>Hier erheben sich ähnliche Einwände wie bei der ‚Freien Szene‘.</p>

<p>§ 42 Aufgaben Musik- und Kunstschulen</p>		<p>Unter dieser Überschrift werden neben der Musik und (bildender) Kunst (= Malerei und Bildhauerei?) auch Schauspiel (= Theater?) und künstlerischer Tanz ausdrücklich genannt. Doch anschließend (§§ 43bis 45) ist nur noch von Musikschulen die Rede. Sollen für die drei anderen Sparten analoge Bestimmungen gelten? Wäre also z.B. auch eine Zertifizierung als „Anerkannte Kunstschule NRW“ denkbar (oder erwünscht?). Unklar ist ferner, ob bei den Kooperationen nach § 46 Kunst, Schauspiel und Tanz dann wieder eingeschlossen sein sollen.</p>
<p>§ 43 Öffentliche Musikschulen</p>		<p>Hier werden öffentliche (kommunaler) Musikschulen als musikalische Regelschulen festgeschrieben. Musikschulen in anderer (freier) Trägerschaft (§ 44) werden diesem Muster angepasst. Freiberufliche Musikpädagogen dagegen fallen von vorneherein durch dieses Raster, da sie als Soloselbständige selbst im kooperativen Zusammenschluss keine ‚Schule‘ darstellen.</p>
<p>§ 44 Förderung Musikschulen</p>	<p>(2) Eine Musikschule ist förderfähig, wenn 1.die Musikschule ein umfassendes Angebot mit schulischem Konzept für eine durchgängige musikalische Bildungsbiografie vorhält. Zu einem umfassenden Angebot gehören als Grundbausteine (a) ganzheitliche musikalische Elementarbildung in den Bereichen Musik hören, Musik und Bewegung, elementares Instrumentalspiel und Singen (b) Instrumental- und Vokalausbildung in allen künstlerischen Leistungsebenen für alle Instrumentalgruppen des klassischen Instrumentenkanons der Streich-, Blas-, Zupf-, Tasten- und Schlaginstrumente sowie Stimmbildung/Gesang. c) ergänzende Ensembleangebote. Dieses Angebot kann auch in Kooperation mit freien Anbietern und selbständigen Musikern und Pädagogen bereitgestellt werden.</p>	<p>Das „umfassende Angebot“ sollte genauer skizziert werden.</p> <p>Freiberufliche Musikerpädagoginnen (die rund ein Drittel des Musikunterrichts abdecken) können diesen Kriterienkatalog nicht erfüllen. Umso wichtiger ist es, sie hier als Kooperationspartner aufzunehmen.</p> <p>Eine weiterte denkbare Lösung bestünde darin, auch kooperative Zusammenschlüsse freiberuflicher Musikpädagoginnen (Muster: ärztliche Gemeinschaftspraxis) als ‚Musikschule‘ zu zertifizieren, wenn sie für die von ihnen angebotenen Instrumente das Kriterium des</p>

		bildungsbiographischen Angebotsspektrums erfüllen (Unterricht von der Elementaren Musikerziehung bis zur Studienvorbereitung).
§ 45 Zertifizierung „Kommunale Musikschule in NRW“	<p>(1) Auf Antrag des Trägers oder Inhabers ist der Musikschule die Genehmigung zum Führen der Bezeichnung „Anerkannte Musikschule in NRW“ durch das für Kultur zuständige Ministerium zu erteilen [...]</p> <p>(2) Das für Kultur zuständige Ministerium kann sich bei der Prüfung der Voraussetzungen sachverständiger Dritter bedienen. Bereits vorhandene Zertifikate von Fachverbänden können akzeptiert werden, wenn sie den Kriterien des § 44 Absatz 2 entsprechen</p>	<p>Die Mitgliedschaft im DTKV NRW (Voraussetzung: musikalisches Hochschulstudium!) als maßgeblichem Berufsverband müsste eigentlich einem solchen Zertifikat gleichkommen. Allerdings können nur Einzelpersonen DTKV-Mitglieder sein, so dass solosebständige Musikpädagogen wiederum durch dieses Raster fallen (s. Anm. zu § 44). Denkbar wäre aber auch hier die Anerkennung individueller Zertifikate als Grundlage für kooperative Zusammenschlüsse (s. Anm. zu § 44).</p>
	<p>(1) Die vom Land geförderten oder von den Gemeinden und Gemeindeverbänden getragenen oder geförderten Einrichtungen gemäß § 42 dürfen mit den allgemeinbildenden Schulen sowie zur Förderung der künstlerisch-musikalischen Elementarbildung mit Kindertageseinrichtungen in ihrem Einzugsgebiet zusammenarbeiten.</p> <p>(2) Die genannten Einrichtungen sind ferner befugt, mit freien Trägern und selbständigen Kulturschaffenden im Rahmen nachhaltiger Kooperationsvereinbarungen zusammenzuarbeiten. Dies gilt namentlich dann, wenn sie der Zielvorgabe, in ihrem Einzugsgebiet einen möglichst breiten Zugang zur kulturellen Bildung zu ermöglichen, aus eigener Kraft allein nicht nachkommen können.</p>	<p>In den betr. Sparten (Musik, Kunst, Schauspiel, Tanz) leisten die freien Einrichtungen und Selbständigen einen wesentlichen (zum Teil sogar den wichtigsten) Beitrag zur kulturellen Bildung. Sie sind daher zur Sicherstellung eines allen Bevölkerungsschichten zugänglichen Angebots unverzichtbar und daher explizit aufzunehmen. Durch den zu ergänzenden § 46 Absatz 2 wird mithin der in § 42 eröffnete Kreis wieder geschlossen, der ansonsten offen bliebe.</p>